



Das sichere Verhalten in einem Strassentunnel



Selbstrettungskonzept und Tunnelsperrung

E, 31a

Es gibt verschiedene Gründe einer Tunnelsperrung (Unfall, Feuer, Panne, technischer Defekt, ...).
Alle bedingen, dass die Personen, die sich zu dem Moment im Tunnel befinden in höchster Lebensgefahr sind und gerettet werden müssen.

Im Falle der Durchfahrt eines Tunnels oder eines unvorhergesehenen Ereignisses im Tunnel sind folgende Massnahmen durch die steckengebliebenen Verkehrsteilnehmer zu unternehmen:



"Einfahrt und Durchfahrt eines Tunnels"

- Sonnenbrille abnehmen und Sonnenblende hochklappen
- Radiosender mit Verkehrsfunk einstellen
- Verkehrslichtsignalanlagen und Infotafeln beachten
- Verkehrszeichen und Fahrstreifensignalisation beachten
- Sicherheitsabstand einhalten
- Vorgeschriebens Tempolimit einhalten
- Auf keinen Fall im Tunnel das Fahrzeug wenden!



"Brand im Tunnel"

- Warnblinkanlage einschalten
- Das Fahrzeug am rechten Fahrbahnrand abstellen, so daß die Einsatzkräfte nicht behindert werden
- Motor abstellen, Fahrzeugschlüssel stecken lassen und das Fahrzeug sofort verlassen
- Wenn möglich den Brand in der Entstehungsphase mit Hilfe der im Tunnel verfügbaren Feuerlöscher und Schlauchhaspeln löschen
- Erste Hilfe leisten
- Notrufanlagen in den SOS-Nischen (Telefon oder Taster "SOS") verwenden
- Bei starker Rauchentwicklung sofort den Tunnel über die Fluchtwege verlassen und den Anweisungen des Tunnelpersonals und der Einsatzkräfte Folge leisten



"Stau im Tunnel"

- Motor abstellen
- Radiosender mit Verkehrsfunk einstellen
- Fenster schließen, Lüftung ausschalten, nicht rauchen!
- In einem Tunnel auf keinen Fall das Fahrzeug wenden!
- Sicherheitsabstand einhalten



"Panne oder Unfall im Tunnel"

- Warnblinkanlage einschalten
- Das Fahrzeug am rechten Fahrbahnrand abstellen, so daß die Einsatzkräfte nicht behindert werden
- Motor abstellen, Schlüssel stecken lassen
- Notrufanlagen in den SOS-Nischen (Telefon oder Taster "SOS") verwenden
- Erste Hilfe leisten
- In einem Tunnel auf keinen Fall das Fahrzeug wenden!
(Ausnahme: ausdrückliche Anordnung durch das Einsatzpersonal oder der Polizei)



**Entfernen Sie sich auf dem schnellsten Weg aus der Gefahrenzone!
Befolgen Sie die Anweisungen die über die Lautsprecher gegeben werden!**

Sicherheitseinrichtungen

Die Strassentunnels sind im allgemeinen mit einer grossen Anzahl an Sicherheitseinrichtungen ausgestattet.

Hierzu werden gezählt:

- Das Brandmeldekabel
- Die Ventilation
- Die Notrufsäulen
- Die Hydranten
- Die Videoüberwachung
- Die automatische Ortung von Unfällen und Rauch
- Die Beleuchtung
- Die Fluchtwegbeschilderung
- Die Lautsprecher
- Die SOS Taster



E, 28a

Die Verkehrsregeln des "Code de la Route" in den Tunneln

Vor und in einem Strassentunnel gelten strengere Vorschriften als auf der normalen Strasse:



C,14

Generell ist die Höchstgeschwindigkeit von den üblichen 130km/h auf 90km/h herabgesetzt. (Art. 139. 2. d) Bei einem plötzlichen Ereignis im Tunnel (Unfall, Panne, technischer Defekt,...) oder eines geplanten Eingriffes (Baustelle, technische Wartung,...) wird die Höchstgeschwindigkeit, zur Sicherheit der verunglückten Verkehrsteilnehmer und der eintreffenden Hilfskräfte durch die CITA-Leitstelle verringert.



"Croix-flèches"

Desweiteren ist die Spurenbeschilderung durch zusätzliche Schilder verstärkt, die überhalb der Spuren angebracht sind. Diese geben an ob eine Spur befahrbar ist oder ob sich dort eine Gefahr befindet. (Art. 109)



A,16

Vor den meisten Strassentunneln steht eine Ampelanlage, welche die gleiche Wertigkeit besitzt, als eine Verkehrsampel an einer Kreuzung. (Art. 107)



A,19

Im Fall einer Sperrung einer Röhre ist es möglich den Verkehr auf der Autobahn aufrechtzuerhalten. Dies wird erreicht durch den Gegenverkehrsbetrieb der anderen Röhre. (Art. 107)



C,13ba

In Strassentunneln gilt allgemeines LKW überhöhenverbot. (Art. 126 1) k)



C,10

Bei Stau gilt im Tunnel ein minimaler Sicherheitsabstand von 5 m. (Art 141. 2.)



C,12

Es ist verboten in einem Tunnel zu wenden oder rückwärts zu fahren. (Art. 157)



E,30a /E,30b

In den Tunneln sind SOS-Nischen vorhanden die mit Feuerlöscher und Notrufsäulen ausgerüstet sind. (Art. 107)



Bei der Durchfahrt eines Tunnels ist das Einblenden des Abblendlichtes obligatorisch. (Art. 157)



E, 31a

Alle Tunnel sind mit einer "Fluchtweg"-beschilderung ausgestattet. (Art. 107)

Desweiteren ist es verboten in einem Tunnel anzuhalten. (Art. 164. 2.)

